Statuten des
Fördervereins Ostsinn

I. Name und Sitz

Art. 1

[1] Unter dem Namen „Förderverein Ostsinn" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch wie auch konfessionell neutral.

2 Der Verein ist gemeinnützig und hat keine Gewinnabsichten.

Art. 2

[1] Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

[1] Ziel und Zweck des Fördervereins Ostsinn ist die Förderung und Vernetzung von Menschen und Organisationen, die sich mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Angeboten für eine nachhaltige Entwicklung der Ostschweiz einsetzen.

[2] Der Förderverein Ostsinn bietet die strukturellen, inhaltlichen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb und die Angebote von Ostsinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

[1] Mitglieder des Fördervereins Ostsinn können natürliche oder juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins zu fördern bereit sind.

[2] Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Art. 5

[1] Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und ist jeweils Anfangs Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 6

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Todesfall, bzw. Auflösung der juristischen Person

[2] Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.

IV. Organe

Art. 7

[1] Die Organe des Fördervereins Ostsinn sind

a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

[1] Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

[2] Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

[3] Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Art. 9

[1] Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

[1] Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichts;
b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
f) Änderung der Statuten;
g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

[1] Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin keinen Stichentscheid.

[2] Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretungen sind bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/Vertreterin aus.

[3] Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

[2] Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Diese Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Art. 13

[1] Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

a) Präsident/in
b) Aktuar/in
c) Kassier/in

[2] Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 14

[1] Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
d) Führung von strategischen und operativen Tätigkeiten

Art. 15

[1] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 16

[1] Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Am 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

c) Revisionsstelle

Art. 17

[1] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Art. 18

[1] Die Hauptversammlung bestimmt mindestens zwei Revisoren. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

[2] Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 19

[1] Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Spenden, Schenkungen, Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und anderweitigen Beiträgen.

Art. 20

[1] Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

[2] Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins endet, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 21

[1] Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 22

[1] Im Falle einer Auflösung bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Erlös muss zwingend einer gemeinnützigen Organisation, welche sich für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung einsetzt, zugesprochen werden.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 18. August 2009 genehmigt und an der Hauptversammlung 2010 erstmalig revidiert.

St. Gallen, den 16. September 2010

Die Co-Präsidentin

Anna Beck-Wörner

Der Co-Präsident

Gallus Hengartner